

aus der nicht vertraglich gebundenen Erzeugung aufzukaufen und zu verkaufen. Der Verkauf dieser Ware durch die genannten Betriebe unterliegt der Freigabe durch die WB Saat- und Pflanzgut.

(2) Die zum Verkauf zugelassenen Samenfachhandlungen gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. b sind berechtigt, Blumenzwiebeln und -knollen der im Abs. 1 genannten Arten von Kleingärtnern aus der nicht vertraglich gebundenen Erzeugung aufzukaufen und zu verkaufen.

(3) Die WB Saat- und Pflanzgut ist berechtigt, die im Abs. 2 genannten Betriebe auf die Einhaltung der Bestimmungen über den Zukauf und Verkauf der im Abs. 1 genannten Blumenzwiebeln und -knollen zu überprüfen.

(4) Der Aufkauf und Verkauf von Maiblumenkeimen ist nur den DSG-Betrieben gestattet.

(5) Die im Abs. 1 genannten Betriebe sind berechtigt, aus der nicht vertraglich gebundenen Erzeugung Steckzwiebeln und Knollen von Freesien, Gloxinien, Begonien und Wurzelstöcke von Canna aufzukaufen und zu verkaufen.

#### § 26

(1) Die Zulassung zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut bzw. zum Abfüllen gemäß § 22 Absätzen 2 und 3 wird durch die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, auf Antrag erteilt. Die Räte der Kreise, Abteilung Handel und Versorgung, haben vor der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung ein Gutachten des DSG-Betriebes für gartenbauliches Saat- und Pflanzgut, Quedlinburg, Bezirk Halle, über die fachlichen und betriebstechnischen Voraussetzungen sowie die Notwendigkeit einer Zulassung des antragstellenden Betriebes einzuholen.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 18 bis 25 kann die Zulassungsgenehmigung zum Verkauf von gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut bzw. zum Abfüllen gemäß § 22 Absätzen 2 und 3 entzogen werden.

#### § 27

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung zum Verkauf zugelassenen Betriebe haben innerhalb von 8 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung die Zulassung neu zu beantragen. Wird innerhalb dieser Frist der Antrag nicht gestellt, so verliert die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung geltende Zulassungsgenehmigung nach Ablauf der genannten Frist ihre Gültigkeit.

(2) Wird ein Antrag auf Zulassung abgelehnt, so hat der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, dem Antragsteller die Ablehnung unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Rates des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, ist endgültig.

(3) Die nach Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Zulassungen behalten jeweils bis auf Widerruf ihre Gültigkeit. Der Widerruf erfolgt durch den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung. Im Falle des Widerrufs oder der Geschäftsaufgabe ist der Inhaber verpflichtet, die Zulassungsbescheinigung innerhalb von 10 Tagen nach Entgegennahme des Widerrufs bzw. nach der Geschäftsaufgabe an den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, zurückzusenden. I

#### § 28

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich ohne im Besitz einer Zulassungsgenehmigung zu sein, mit gartenbaulichem Saat- bzw. Pflanzgut handelt.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBI. I S. 128).

#### § 29

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden keine Anwendung auf Betriebe, die Jungpflanzen oder Pflanzgut von Gemüse, Blumen, Arznei- und Gewürzpflanzen mit Ausnahme der im § 19 Abs. 1 und § 20 genannten Arten für Verkaufszwecke heranziehen.

#### § 30

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Ordnungsstrafen gemäß § 28 treten einen Monat nach Verkündung dieser Anordnung in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) die Anordnung vom 28. Juli 1952 über die Erfassung und Verwertung aberkannten Saatgutes (GBI. S. 708),

b) die Anordnung Nr. 2 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Vermehrung von Saat- und Pflanzgut — (GBI. I S. 634),

c) die Anordnung Nr. 3 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Anerkennung, Zulassung, Probenahme und Plombierung von landwirtschaftlichem und gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBI. I S. 641),

d) die Anordnung Nr. 4 vom 20. Juni 1956 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Handel mit gartenbaulichem Saat- und Pflanzgut — (GBI. I S. 644),

e) die Anordnung Nr. 6 vom 24. April 1958 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens — Zulassung von Handelssaatgut — (GBI. I S. 374 und Sonderdruck Nr. 276 des Gesetzblattes).

(4) In der Anlage III zur Zweiten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1962 zur Futtermittelverordnung (GBI. II S. 583) werden die Positionen „verwertbare Abgänge der Saatgutaufbereitung“ und „nicht mehr keimfähige Saaten“ gestrichen.

Berlin, den 27. September 1963

Der Vorsitzende  
des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: K u h r i g  
Erster Stellvertreter des Produktionsleiters